

**KLAGSVERBAND
ZUR DURCHSETZUNG
DER RECHTE VON
DISKRIMINIERUNGSOPIERN**

JAHRESBERICHT 2012



INHALT

Vorwort	4
Der Klagsverband	5
Team	5
Mitglieder	5
Finanzierung	7
Rechtsdurchsetzung	7
Abgeschlossene Verfahren	9
Neue Klagen	10
Laufende Verfahren	12
Themen 2012	13
Schulungen	15
Öffentlichkeitsarbeit	15
Vernetzung	17
Stellungnahmen	17
Projekte	20
Ausblick auf das Jahr 2013	21

VORWORT



Mag. Dieter Schindlauer

Werte Damen und Herren, liebe Interessierte,

das Jahr 2012 zeigt sich in der Bilanz recht „durchwachsen“. Die große Enttäuschung zieht sich nun ja schon etliche Jahre hin: auch 2012 hat der Bundesgesetzgeber das seit langem überfällige, sogenannte „Levelling-up“ – die Angleichung des Schutzes gegen Diskriminierung für alle geschützten Gründe – wieder nicht zustande gebracht. Es bleibt also der Zustand aufrechterhalten, in dem klare Diskriminierungen, etwa aus Gründen des Alters, der sexuellen Orientierung oder Religion, ohne rechtliche Konsequenzen bleiben. Dabei war man wohl noch kaum jemals so knapp davor, sich doch endlich durchzuringen – insbesondere dank des großen Engagements aller SozialpartnerInnen. Dass der Erfolg letztlich wieder ausblieb, ist nicht nur schade, sondern schlicht nicht mehr nachvollziehbar.

Auch mit den Ergebnissen einiger Klagen aus dem Bereich des Behindertengleichstellungsgesetzes konnten wir heuer nicht zufrieden sein. Zu klar haben sich ganz grundsätzliche Mängel in der Wirksamkeit des Gesetzes gezeigt. Diese sind von den Gerichten bestätigt worden. So ist durch praktische Fälle erstmals anschaulich geworden, dass die Einschränkung des Anspruches auf bloßen Schadenersatz nach diesem Gesetz recht unbefriedigend ist: Wer einklagt, dass ihm/ihr der Zugang zu einem Gebäude oder einer Leistung durch eine rechtswidrige Barriere nicht offensteht, der/die will nicht in erster Linie Schadenersatz erhalten, sondern Zugang. Das „Freikaufen“ kann – auch aufgrund der minimalen Schadenersatz-Summen, die nicht abschreckend sind – selbst wieder sehr herablassend und verletzend sein.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Mitgliederzahl des Klagsverbandes auch 2012 wieder kräftig angewachsen ist: gleich fünf Organisationen, die durch Zufall alle mit „A“ beginnen, verstärken den Verband nun.

Die vielleicht positivste Entwicklung hat sich das abgelaufene Jahr aber für den Schluss aufgespart: Im Dezember 2012 wurde im Zuge der Novelle des Versicherungsrechtsänderungsgesetzes das Verbandsklagerecht für den Klagsverband beschlossen. Das bedeutet einen wichtigen Schritt, kann doch der Klagsverband damit erstmals im eigenen Namen vor Gericht gegen diskriminierende Klauseln in Versicherungsverträgen auftreten. Wir sehen diese Ermächtigung des Klagsverbandes auch als positives Signal für andere Rechtsbereiche, in denen eine solche Verbandsklagemöglichkeit noch fehlt aber ausgesprochen wirksam und hilfreich sein wird – wenn sie denn einst geschaffen wird. Bleiben Sie uns gewogen!

Mit freundlichem Gruß,

Mag. Dieter Schindlauer, Präsident

DER KLAGSVERBAND

ist ein überparteilicher und nicht-konfessioneller Verein, der Opfer von Diskriminierung bei der Rechtsdurchsetzung unterstützt und für seine Mitgliedsvereine ein umfangreiches Schulungs- und Beratungsangebot zu den Themen Gleichstellung und Antidiskriminierung anbietet. Als einzige Organisation in Österreich unterstützt der Klagsverband Opfer von Diskriminierung bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Anwendungsbereich sämtlicher Antidiskriminierungsgesetze. Um bei allen Formen von Diskriminierung kompetente Hilfe anbieten zu können, ist nicht nur Know-how, sondern auch ein guter Überblick über die rund 50 Antidiskriminierungsgesetze in Österreich notwendig.

Der Klagsverband wurde 2004 von BIZEPS, HOSI Wien und ZARA gegründet. Er ist eine Servicestelle für seine Mitglieder, ein Wissenspool zum Thema Antidiskriminierung und Gleichstellung und die einzige Einrichtung in Österreich, die Opfern von Diskriminierung aufgrund aller Gleichstellungsgesetze hilft, bei Gericht zu ihrem Recht zu kommen.

DAS TEAM

Das Team des Klagsverbands besteht aus drei Personen, die alle in Teilzeit angestellt sind. Ein Jurist und eine Juristin werden verstärkt durch eine Öffentlichkeitsarbeiterin. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und übernimmt gemeinsam mit weiteren ehrenamtlichen MitarbeiterInnen einen Teil der Aufgaben. An dieser Stelle herzlichen Dank an alle Ehrenamtlichen für die Unterstützung!

DIE MITGLIEDER

Im Jahr 2012 sind fünf neue Mitgliedsvereine zum Klagsverband gekommen. Der Klagsverband hat nun insgesamt 32 Mitglieder.

Neue Mitglieder 2012

- Aids Hilfe Wien
- Amnesty International Österreich
- Antidiskriminierungsstelle Salzburg
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- atempo

Bestehende Mitglieder

- BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- dabei – Dachverband Berufliche Integration Austria
- entschleunigung und orientierung – institut für alterskompetenzen
- Frauenservice Graz
- Helping Hands Graz
- Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien
- ISOP – Innovative Sozialprojekte



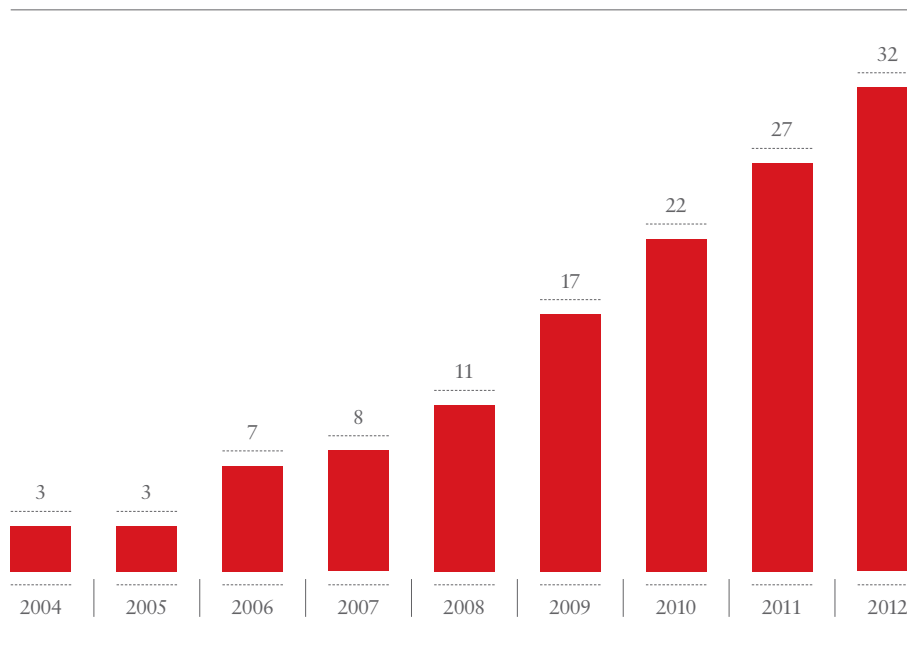
Das Team

- LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein (BIM-FV)
- maiz – Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen
- migrare – Zentrum für MigrantInnen
- Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB)
- ÖSB – Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband
- Plattform Menschenrechte Salzburg
- Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
- Rechtskomitee Lambda
- Reiz – Selbstbestimmt Leben
- Romano Centro
- Selbstbestimmt Leben Innsbruck
- Selbstbestimmt-Leben-Initiative Oberösterreich
- Selbstbestimmt-Leben-Initiative Österreich
- SOMM – Selbstorganisation von und für Migrantinnen und Musliminnen
- SOPHIE – Bildungsraum für Prostituierte
- SOS Menschenrechte Österreich
- TransX – Verein für Transgender Personen
- Verein österreichischer Juristinnen
- ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Förderndes Mitglied:

- Tiroler Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

Mitglieder 2004 bis 2012



Klagsverbands-Mitglieder erhalten folgende Serviceleistungen:

- rechtliche Beratung
- Unterstützung bei Schlichtungsverfahren und Beschwerden vor Kommissionen
- rechtliche Vertretung und Nebenintervention bei Gerichtsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten
- Schulung und Weiterbildung der BeraterInnen
- Vernetzung und rechtliche Expertise für Lobbying
- Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess

Nichtregierungsorganisationen sowie gemeinnützige GmbHs, die sich mit der Bekämpfung von Diskriminierung beschäftigen, können ordentliches Mitglied des Klagsverbands werden.

Nähere Informationen zur Mitgliedschaft erhalten Sie unter info@klagsverband.at oder Tel. 01/961 05 85-13.

FINANZIERUNG

Der Klagsverband finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Projekte, Spenden und öffentliche Subventionen.

FördergeberInnen 2012

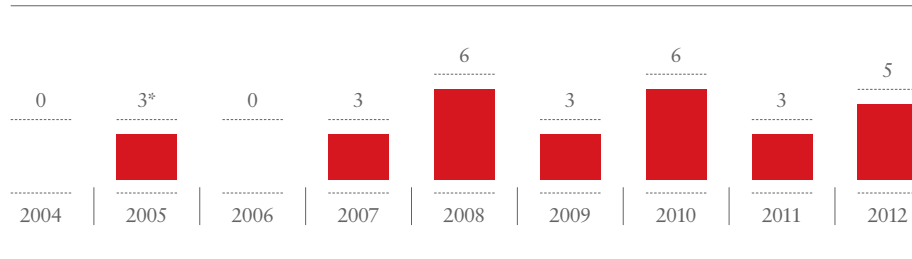
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Bundeskanzleramt Österreich: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst
- Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Landes Salzburg

RECHTSDURCHSETZUNG

Der Klagsverband vertritt Personen, die diskriminiert wurden, vor Gericht. Die Betroffenen wenden sich an den Klagsverband, nachdem sie in einem der Mitgliedsvereine beraten wurden und sich für den Gerichtsweg entschieden haben. Damit die Mitglieder bei ihrer Beratungstätigkeit erkennen, ob es sich bei den Problemen ihrer KlientInnen um Diskriminierung handelt, ist ein solides Wissen über Benachteiligung Voraussetzung. Dieses Wissen gibt der Klagsverband im Rahmen von Schulungen und Workshops an seine Mitglieder weiter.

Rund 70 Anfragen hat der Klagsverband 2012 erhalten. Telefonisch oder per E-mail erkundigen sich Personen wegen verschiedenster Sachverhalte. Bei diesen Fragen geht es für das Team des Klagsverbands zuerst einmal darum, abzuklären, ob das geschilderte Problem in den Bereich des Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrechts fällt. Ist dies nicht der Fall, wird – soweit das möglich ist – an andere Einrichtungen verwiesen, die hier helfen oder beraten können. Die Bandbreite der Themen, die an den Klagsverband herangetragen werden und nicht in seinen Arbeitsbereich fallen, ist beachtlich: Diese reichen vom Familienrecht und Arbeitsrecht über Fragen zu Sozialleistungen bis zum Mietrecht.

Gerichtsverfahren 2004 bis 2012



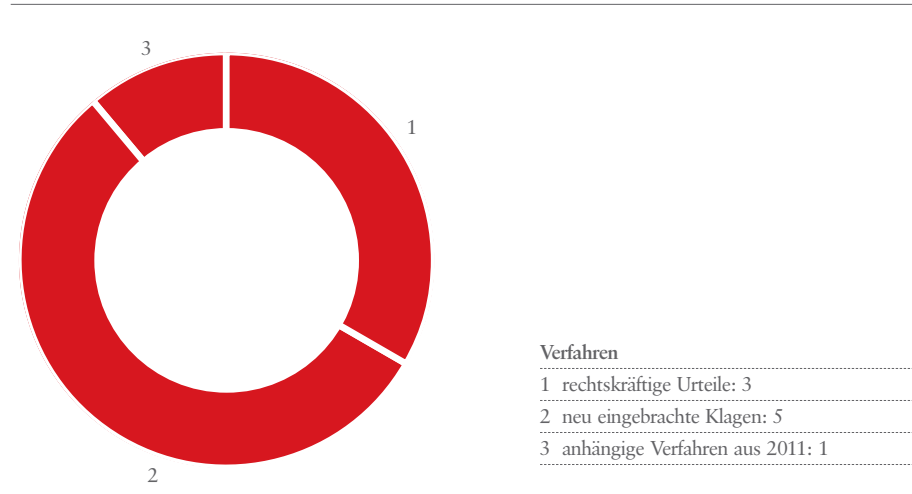
* Im Jahresbericht 2010 wurden für das Jahr 2005 zwei Gerichtsverfahren ausgewiesen. Diese Zahl wird nun auf drei korrigiert. Der Grund dafür liegt in folgendem Sachverhalt begründet: Bei einer der zwei Klagen, die der Klagsverband 2005 eingebracht hat, wurden zwei Einzelpersonen verklagt. Diese beiden Männer hatten einen LKW-Fahrer in Salzburg aufgrund seiner Homosexualität belästigt.

Ein Fall für den Klagsverband

Handelt es sich bei einem der geschilderten Sachverhalte um ein Antidiskriminierungsthema, muss zuerst geprüft werden, ob sich der Fall für eine Klage eignet. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird geklärt, ob ein Gerichtsverfahren sinnvoll ist, damit die betroffene Person mit dem Erlebten abschließen kann. Vor einem Verfahren muss eine Reihe von Fragen beantwortet werden: Welches Recht kommt zur Anwendung? Wie hoch ist das Prozesskostenrisiko? Was erwartet sich die betroffene Person von einem Gerichtsverfahren? Eignet sich eine richterliche Entscheidung über den Einzelfall hinaus für die Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit des Klagsverbands und die Beratungspraxis seiner Mitgliedsorganisationen?

Diese Fragen werden von der Juristin des Klagsverbands geprüft. Sie spricht auch eine Empfehlung aus, ob es sinnvoll ist, ein Gerichtsverfahren zu führen oder nicht. Die letzte Entscheidung hat ein internes Gremium, der sogenannte „Klagsausschuss“.

Gerichtsverfahren 2012



ABGESCHLOSSENE VERFAHREN

Kein Brot für Rollstuhlfahrer

Der Rollstuhlfahrer Herr S.* hat sich 2011 an den Klagsverband gewandt: In einer Bäckerei in der Nähe seiner Arbeit kann er nicht einkaufen, weil beim Geschäftseingang eine Stufe ist. Diese ist nach einem Umbau der – zuvor barrierefreien – Bäckerei errichtet worden. Die Rampe beim Lieferanteneingang ist zu steil und kann mit dem Rollstuhl nicht befahren werden. Herr S. hält sich an das Behindertengleichstellungsgesetz und strengt eine Schlichtung an, die aber leider erfolglos ist, weil sich der Inhaber der Bäckerei nicht bereit erklärt, das Lokal wieder barrierefrei zugänglich zu machen. Herr S. bringt deshalb mit Unterstützung des Klagsverbands eine Klage gegen die Bäckerei ein. Das Gericht stellt eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung fest und spricht Herrn S. einen Schadenersatz in der Höhe von 1.000 Euro zu. Herr S. zu dem Urteil: „Dieses Urteil ist ein Sieg für die Menschenrechte. Ich hoffe, es macht allen Betroffenen Mut, sich ebenfalls gegen Benachteiligung zur Wehr zu setzen.“

Diskriminierungsgrund
Behinderung

Anspruch auf Beseitigung von Barrieren

Im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes ist es nicht möglich, auf die Beseitigung einer Barriere zu klagen. Der Fall des Herrn S. macht sehr gut deutlich, warum das problematisch ist: Herr S. hat den Prozess zwar gewonnen, ihm wurde auch ein Schadenersatz zugesprochen, die Stufe beim Eingang der Bäckerei muss deshalb aber nicht entfernt werden. Es wurde vom Gericht lediglich festgestellt, dass es sich um eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung handelt. Mit einem Anspruch auf die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustandes könnte in solchen Fällen mehr erreicht werden. Die Barriere müsste dann nämlich beseitigt werden. Im Fall des Herrn S. hat sich die Geschichte jedoch auch ohne eine solche Möglichkeit zum Guten gewendet: Wenige Monate nach dem Gerichtsurteil hat die Bäckerei den Eingang im Rahmen längst überfälliger Umbauarbeiten barrierefrei gemacht.

Einlassverweigerung und Angehörigenschutz

Das Verfahren von Herrn und Frau B.* reicht bereits in das Jahr 2010 zurück. Damals wurde Herrn B. vom Türsteher der Eintritt in eine Grazer Disko verweigert. Herr B. ist türkischer Staatsbürger, seine Frau ist Österreicherin und konnte ohne Probleme in die Disko, was sie allerdings ohne ihren Ehemann nicht wollte. Der Klagsverband hat für Herrn und Frau B. eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit eingebracht. Für die Ehefrau wurde im Rahmen des Angehörigen-schutzes geklagt. Das Verfahren hat sich über einen Zeitraum von fast zwei Jahren gezogen. Eine außergerichtliche Einigung, die vom Betreiber der Disko vorgeschlagen wurde, haben Herr und Frau B. abgelehnt. Schlussendlich hat das Gericht – im Gegensatz zur Gleichbehandlungskommission – die Diskriminierung aus Beweisgründen nicht als erwiesen angesehen.

Diskriminierungsgrund
Ethnische Zugehörigkeit

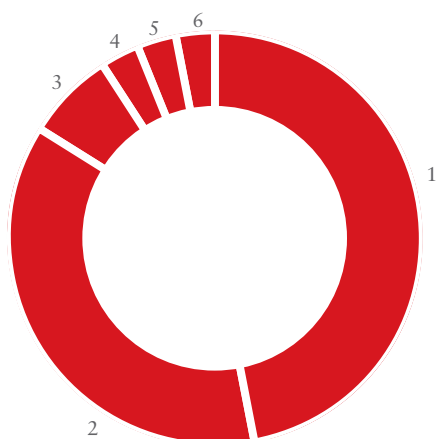
* Sämtliche Personendaten sind anonymisiert.

Diskriminierungsgrund
Behinderung

Servicecenter mit Barrieren

Herr L.* hat 2011 mit Hilfe des Klagsverbands eine Klage wegen mangelnder Barrierefreiheit eingebracht: Er wollte ein Servicecenter einer Bundeseinrichtung im ersten Wiener Gemeindebezirk besuchen. Der Rollstuhlnutzer Herr L. musste jedoch feststellen, dass dieses mit Rollstuhl nicht ohne fremde Hilfe zugänglich ist. Daraufhin hat er gemäß Behindertengleichstellungsgesetz eine Schlichtung angestrengt. Diese ist aber ebenso wie mehrere außergerichtliche Lösungsversuche gescheitert. Das Gericht hat die Klage in erster und in zweiter Instanz abgewiesen und Herrn L. keinen Schadenersatz zugesprochen.

Fälle nach Diskriminierungsgründen



Fälle nach Gründen

1 Ethnische Zugehörigkeit:	47%
2 Behinderung:	37%
3 Religion:	7%
4 Geschlecht:	3%
5 Sexuelle Orientierung:	3%
6 Alter:	3%

NEUE KLAGEN

Zwei neu bei Gericht eingebrachte Klagen beschäftigen sich mit der Frage, wieso langfristig aufenthaltsberichtigte Personen österreichischen StaatsbürgerInnen nicht gleichgestellt werden:

Keine Pendlerpauschale wegen türkischer Staatsbürgerschaft

Diskriminierungsgrund
Ethnische Zugehörigkeit

Herr S.* ist türkischer Staatsbürger und lebt seit 40 Jahren in Österreich. Er war seit seiner Lehre durchgehend beschäftigt und pendelt jeden Tag mehr als 25 km zwischen Wohnort und Arbeit. Die Pendlerpauschale wird ihm jedoch allein aufgrund seiner Staatsbürgerschaft vom Land Niederösterreich verweigert. Als langfristig Aufenthaltsberechtigter ist Herr S. beim Zugang zur Arbeit jedoch wie ein österreichischer Staatsbürger zu behandeln. Er hat – vertreten durch den Klagsverband – Klage bei Gericht eingebracht. Zu Redaktionsschluss hat das Gericht in erster Instanz negativ entschieden, die Berufung wurde eingebracht.

* Sämtliche Personendaten sind anonymisiert.

Schulstart ohne Hilfe

Die Tiroler Landesregierung will Familien den Schulstart jeden Herbst mit einer einmaligen Zahlung erleichtern. Die sogenannte „Schulstarthilfe“ wird an Kinder vom 6. bis zum 15. Lebensjahr ausbezahlt und muss von den Eltern beantragt werden. Um die soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten, sind Einkommensgrenzen vorgesehen. Herr G.* hat die Schulstarthilfe für seinen elfjährigen Sohn, der kroatischer Staatsbürger ist, beantragt und einen abschlägigen Bescheid erhalten. Auch in diesem Fall stellt sich die Frage, warum langfristig aufenthaltsberechtigte Personen entgegen EU-Recht österreichischen StaatsbürgerInnen nicht gleichgestellt werden. Der Klagsverband unterstützt und finanziert die Klage von Herrn G.

Diskriminierungsgrund
Ethnische Zugehörigkeit

Kein Mobilfunkvertrag für türkische Staatsbürgerin

Frau O.* ist türkische Staatsbürgerin. In einem Handy-Geschäft wollte sie einen neuen, günstigen Handy-Vertrag abschließen. Frau O. ist mit einem Österreicher verheiratet und besitzt seit dem Jahr 2006 durchgehend den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Alle erforderlichen Unterlagen wie Reisepass, Aufenthaltstitel und Meldezettel hat sie in den Shop mitgenommen. Nachdem der Mitarbeiter dort die Daten in den Computer eingegeben hatte, teilte er der Frau mit, dass seitens der „Bonitätsabteilung“ der Abschluss des Mobilfunkvertrags mit der Begründung abgelehnt werde, dass der Aufenthaltstitel bereits in drei Monaten ablaufe und somit keine vollen sechs Monate Gültigkeit besitze. Die abschlägige Entscheidung wurde trotz der Erklärung der Frau, dass sie als Familienangehörige einen weiteren Aufenthaltstitel bekomme und seit mehr als sechs Jahren in Österreich lebe, nicht revidiert. Vertreten durch den Klagsverband hat die Frau wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit Klage auf Schadenersatz eingebracht.

Diskriminierungsgrund
Ethnische Zugehörigkeit

Wer nicht sehen kann, will hören

Herr F.* benützt für seinen Arbeitsweg die Verkehrsmittel der Linz Linien. Der blinde Mann ist auf eine Sprachausgabe angewiesen, damit er sich bei den Haltestellen zurechtfindet. Während die Linz Linien bereits einige Haltestellen mit einer Sprachausgabe ausgestattet haben, ist dies bei den Haltestellen einer neuen Linie, die Herr F. benützt, nicht der Fall. Herr F. hat eine Schlichtung angestrengt, bei der er die Linz Linien ersucht hat, die Haltestellen mit Sprachausgabe nachzurüsten. Die Schlichtung ist allerdings gescheitert. Nun hat der blinde Mann mit Unterstützung des Klagsverbands eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung eingebracht.

Diskriminierungsgrund
Behinderung

* Sämtliche Personendaten sind anonymisiert.

Diskriminierungsgrund
Ethnische Zugehörigkeit

Kein Einlass in Linzer Disko

Bei diesem neuen Fall handelt es sich um eine rassistische Einlassverweigerung: Herr C.* ist österreichischer Staatsbürger, seine Eltern sind in der Türkei geboren. Im Dezember 2011 will er mit einer größeren Gruppe von FreundInnen eine Linzer Disko besuchen. Herr C. stellt sich mit seinen FreundInnen an und kommt bis in den Vorraum der Disko. Dort hält ihn der Türsteher auf und verlangt seinen Ausweis. Er zeigt den Ausweis her, aber der Türsteher verweigert ihm mit den Worten, er dürfe keine Ausländer hineinlassen, den Zutritt. Herr C. wird als einziger seiner Gruppe nicht in die Disko gelassen. Herr C. hat ein Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission angestrengt. Diese ist zu dem Schluss gekommen, dass es sich in diesem Fall um eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit handelt. Der Klagsverband hat nun für Herrn C. eine Klage eingebracht.

LAUFENDE VERFAHREN

Diskriminierungsgrund
Behinderung

Mangelnde Inklusion eines Kindergartenkindes in Wien

Mit einem negativen Urteil hat die erste Instanz in diesem Fall entschieden: Ein kindergartenschulspflichtiges Mädchen bekommt aufgrund seiner Behinderung von der Stadt Wien ohne eine Wahlmöglichkeit einen Platz in einer „heilpädagogischen Gruppe“ zugewiesen. Die Eltern wollen das Kind jedoch in einer integrativen Gruppe betreuen lassen, um ihm ein Aufwachsen mit sogenannten „Regelkindern“ zu ermöglichen. Nach einem gescheiterten Schlichtungsversuch strengen die Eltern vertreten durch den Klagsverband eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung an. Das Gericht hat in erster Instanz gegen die Eltern entschieden, zu Redaktionsschluss wird die Berufung vorbereitet.

Klagen, die vorbereitet, aber nicht eingebracht wurden.

Immer wieder kommt es vor, dass die Klagsverbands-Juristin Klagen vorbereitet, die dann schlussendlich nicht eingebracht werden. Die Gründe dafür sind verschieden: Manchmal entscheiden sich die Betroffenen, doch nicht den Gerichtsweg zu beschreiten, manchmal ergeben sich außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten. So war es auch in folgendem Fall: Eine Mädchengruppe mit zwei Betreuerinnen besucht einen der Öffentlichkeit zugänglichen privaten Erholungsgarten in Graz. Als sie einen Rundgang durch den Garten machen, werden sie von der Besitzerin rassistisch beschimpft und zum Ausgang gedrängt. Die beiden Betreuerinnen bringen nach diesem Vorfall Anträge wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit bei der Gleichbehandlungskommission ein. Nach einem für die beiden betroffenen Frauen positiven Prüfungsergebnis kommt es zum Abschluss einer Vergleichsvereinbarung. Diese wird von der Eigentümerin des Erholungs Gartens jedoch nicht zur Gänze erfüllt. Deshalb wollen Frau M.* und Frau S.* mit Unterstützung des Klagsverbands eine Klage einbringen. Kurz bevor die Klage bei Gericht einlangt, zahlt die Eigentümerin jedoch den im Vergleich vereinbarten Betrag.

* Sämtliche Personendaten sind anonymisiert.

THEMEN 2012

NOVELLE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Kaum vorstellbar, aber doch so passiert: Ein homosexuelles Paar besichtigt in Wien eine Wohnung. Der Makler fragt die beiden Frauen, ob sie Freundinnen seien und eine WG gründen wollen. Als sie erklären, dass sie in einer Lebensgemeinschaft seien, fällt dem Makler plötzlich ein, dass die Wohnung schon vermietet sei und er auch sonst keine freien Wohnungen habe. Solche Szenen ereignen sich in Österreich regelmäßig. Männer und Frauen werden aber nicht nur wegen ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt, sondern auch wegen ihres Alters oder ihrer Religion und Weltanschauung.

Während in der Arbeitswelt alle Formen der Diskriminierung verboten sind, schützt das Gesetz außerhalb der Arbeitswelt Personen nur aufgrund einer Behinderung, ihres Geschlechts und ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Wenn der türkische Staatsbürger also vom Türsteher nicht in die Disko gelassen wird, kann er den Diskobetreiber verklagen. Wäre derselbe Mann homosexuell und würde deswegen benachteiligt, hätte er keine rechtliche Handhabe.

Der Schutz durch das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) müsse aber für alle Gruppen gelten findet der Klagsverband. Menschenrechte sind nicht teilbar, deshalb ist es unabdingbar, den Diskriminierungsschutz auf diese Personengruppen auszuweiten. Das wurde jedoch in der Vergangenheit auf politischer Ebene erfolgreich verhindert. Allen voran ist die ÖVP 2011 und 2012 gegen eine entsprechende Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes vorgegangen.

Im Rahmen der Universellen Menschenrechtsprüfung (UPR), die im Jänner 2011 durch den UNO-Menschenrechtsrat in Genf erfolgte, wurde Österreich von mehreren Staaten, darunter Großbritannien und Norwegen, empfohlen, den Diskriminierungsschutz zu harmonisieren. Auch Kanada plädiert für „die Gewährung gleichen Schutzes gegen alle Formen von Diskriminierung, einschließlich auf Grund von Alter, Religion, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität.“ (Empfehlung 93.44) Aber nicht nur international herrscht die Meinung vor, Österreich müsse allen Personen denselben Diskriminierungsschutz zugestehen, auch die heimischen SozialpartnerInnen sind einig: Die unterschiedliche Behandlung der Diskriminierungsgründe ist nicht sinnvoll.

Für den Klagsverband ist klar: Die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes muss mit der nächsten GIBG-Novelle kommen. Die Unterscheidung zwischen Formen der Benachteiligung, die verboten sind und solchen, die rein rechtlich erlaubt sind, ist für Gleichstellungs-ExpertInnen nicht nachvollziehbar. Das Thema bleibt also auch 2013 auf der Agenda des Klagsverbands.

VERBANDSKLAGERECHT FÜR DEN KLAGSVERBAND

Im Dezember 2012 wurde im Zuge der Novelle des Versicherungsrechtsänderungsgesetzes ein Verbandsklagerecht für den Klagsverband beschlossen. Somit kann auch der Klagsverband in Zukunft gegen diskriminierende Bestimmungen in Versicherungsverträgen klagen. Während es sonst nur möglich ist, ein Gerichtsverfahren für Einzelpersonen anzustrengen, können Benachteiligungen so für alle Betroffenen eingeklagt werden. Der Klagsverband hatte in seiner Stellungnahme angeregt, das Verbandsklagerecht auszuweiten und zeigt sich daher erfreut über diesen Erfolg.

STAATSBÜRGERSCHAFT ALS KRITERIUM FÜR LANDESLEISTUNGEN

2011 hat sich der Klagsverband im Rahmen des PROGRESS-Projektes „Equality in housing“ intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Kriterien bei der Vergabe von Gemeindewohnungen und Wohnungen, die mit Mitteln der Wohnbauförderung errichtet wurden, gelten. Dabei hat sich herausgestellt, dass MigrantInnen häufig einen erschwerten Zugang zu Wohnraum haben. In einer rechtswissenschaftlichen Studie wurde nicht nur das derzeit geltende Völker- und Europarecht untersucht, sondern auch das österreichische Bundes- und Landesrecht sowie bestehende Regelungen beim Zugang zu Gemeindewohnungen, Wohnbauförderung und gemeinnützigem Wohnbau. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass EU-, EWR- und Schweizer BürgerInnen bei den Zugangsregelungen weitgehend gleichgestellt sind. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige und anerkannte Flüchtlinge werden allerdings in einzelnen Gemeinden ausgeschlossen. Das Thema ist weiterhin aktuell. So wurde der Klagsverband in einen oberösterreichischen Landtagsausschuss eingeladen, um die geplante Einführung von Sprachkenntnissen als Voraussetzung für Wohnbauförderung zu diskutieren. Dieser Gesetzesentwurf der FPÖ wurde schließlich von den anderen Parteien nicht unterstützt.

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE SALZBURG

Seit September 2012 hat die Stadt Salzburg eine eigene Antidiskriminierungsstelle. Diese soll als niederschwellige Anlaufstelle für alle Personen da sein, die sich benachteiligt und ungerecht behandelt fühlen. Die Antidiskriminierungsstelle wurde vom „Runden Tisch Menschenrechte“ in der Stadt Salzburg ins Leben gerufen. Der Klagsverband hat dabei mit seinem Know-how geholfen. Weiters wurde im Rahmen eines Workshops Wissen weitergegeben, wie Opfer von Diskriminierung beraten werden können.

SCHULUNGEN

Mit einer Einführung in das Antidiskriminierungsrecht steigen die meisten Mitglieder des Klagsverbands in das Schulungsangebot des Vereins ein. Hier werden die Grundlagen des Antidiskriminierungsrechts vermittelt und anhand konkreter Fallbeispiele aus der Praxis dargestellt. Die Einführungsschulung ist eine gute Gelegenheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen zu lernen, wie sie bei Beratungsgesprächen mit ihren KlientInnen Diskriminierungsthemen erkennen können und welche Möglichkeiten der Unterstützung es bei Problemen in diesem Bereich gibt. Nach einem Einführungsworkshop ist es meistens auch leichter zu beurteilen, welche Fragestellungen aus der eigenen Arbeit sich für Gerichtsverfahren eignen könnten.

Zwei der neuen Klagsverbands-Mitgliedsorganisationen haben 2012 dieses kostenlose Service genutzt und eine Einführung in das Antidiskriminierungsrecht besucht. Es ist für Mitglieder aber auch möglich, kostenlose Schulungen zu weiterführenden Themen in Anspruch zu nehmen.

Mit der Amnesty Academy besteht seit 2008 eine Kooperation. 2012 wurden im Rahmen der Amnesty-Weiterbildungsreihe ein Workshop zum Thema „Islam – Leben mit Vorurteilen – Strategien dagegen“ angeboten.

Die GleichstellungsexpertInnen des Klagsverbands werden auch gerne zu Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Workshops bei Fachtagungen eingeladen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Klagsverband nützt die Gerichtsverfahren, die zu verschiedenen Diskriminierungsthemen angestrengt werden, um Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit für die Antidiskriminierungsgesetzgebung zu machen. Schließlich gibt es in Österreich mehr als 50 verschiedene Gesetze, mit denen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungssachverhalte geregelt werden. Auch für JuristInnen ist es schwierig, hier einen Überblick zu bewahren. Weiters soll mit den Verfahren Judikatur geschaffen werden, auf die Richterinnen und Richter sowie Beratungseinrichtungen zurückgreifen können.

Die Gerichtsverfahren werden mit klassischer Pressearbeit begleitet. Die Namen der Klägerinnen und Kläger bleiben dabei immer anonym. Aber auch die Stellungnahmen und sonstige wichtige Informationen werden mittels Aussendungen oder einem eigenen Informationsdienst, dem „Klagsverbands-Alert“ kommuniziert. Eine große Rolle bei der Öffentlichkeitsarbeit spielt die Internetseite des Klagsverbands: Auf www.klagsverband.at veröffentlicht das Team des Klagsverbands aktuelle Informationen, aber auch wichtige Neuigkeiten zu Antidiskriminierungsthemen in aller Welt.

Der Klagsverband auf twitter

Der Klagsverband zwitschert! Seit Herbst 2012 nützen wir twitter, um unsere News zu verbreiten. Wer uns auf twitter folgen will, findet uns unter *@klagsverband*.

Anfragen

Zur Öffentlichkeitsarbeit zählt auch die Beantwortung von vielen Anfragen rund um die Themen Gleichstellung, Antidiskriminierung und Vielfalt. Dabei stellt der Klagsverband seine Erfahrung und Expertise für Studierende, ForscherInnen, MitarbeiterInnen von öffentlichen Einrichtungen oder politischen Parteien und interessierte Einzelpersonen zur Verfügung. Besonders die Weitergabe der Erfahrungen bei der Rechtsdurchsetzung für nationale und EU-weite Studien ist für die Nachhaltigkeit der Verfahrensergebnisse und die politische Debatte über die Verbesserung des Rechtsrahmens wichtig.

Klausur 2012

Im September des vergangenen Jahres hat der Klagsverband seine jährliche Klausur in Wien abgehalten. Wie im letzten Jahr war auch diesmal der Vormittag der Klausur öffentlich. Der Einladung zum öffentlichen Teil sind zahlreiche Interessierte nachgekommen. www.klagsverband.at/archives/7112

Dokumentation und Kommentierung

Zu den Serviceleistungen des Klagsverbands gehören die Dokumentation und Kommentierung der nationalen und internationalen Rechtsprechung. Auf der Internetseite www.klagsverband.at stehen zahlreiche Dokumente zum Download zur Verfügung. Dazu gehören u. a. Gesetze auf Bundes- und Länder-Ebene, Entscheidungen der Gerichte und der Gleichbehandlungskommissionen sowie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMGR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union. Aber auch außergerichtliche Lösungen in Fällen von Diskriminierung sind für den Klagsverband wichtig. Deshalb werden auch Ergebnisse von Schlichtungen in kommentierter Form veröffentlicht.

VERNETZUNG

Der Klagsverband lebt von der Stärke seiner Mitgliedsvereine und von den Kontakten zu anderen Vereinen und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Beseitigung von Diskriminierung beschäftigen. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, der Behindertenanwaltschaft, den Antidiskriminierungsstellen der Länder, den Bundesministerien sowie den SozialpartnerInnen statt.

Auf europäischer Ebene ist besonders die Mitgliedschaft in der Fundamental Rights Platform der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) von Bedeutung. Da diese eine zentrale Beratungsfunktion für die Europäische Kommission in Sachen Menschenrechte und Antidiskriminierung hat, können die Erfahrungen des Klagsverbands an maßgebliche Entscheidungsorgane weitergegeben werden.

STELLUNGSNAHMEN

Im Jahr 2012 hat der Klagsverband 16 Stellungnahmen abgegeben, die alle im Detail im Internet nachzulesen sind: www.klagsverband.at/politik/stellungnahmen-klav

- Gleichbehandlungsgesetz: Wie schon 2011 tritt der Klagsverband für eine Angleichung des Diskriminierungsschutzes ein. Mehr dazu auf Seite 13.

Weitere Forderungen im Gleichbehandlungsgesetz:

- eine Verbandsklage auf Unterlassung
- Mindestschadenersatz von 1.000 Euro bei allen Diskriminierungsformen
- Verwaltungsstrafe bei diskriminierenden Ausschreibungen erhöhen
- Regionalanwaltschaften der Gleichbehandlungsanwaltschaft für gesamtes Gleichbehandlungsgesetz zuständig machen
- alternativ zum Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission Schlichtung nach Vorbild des Behindertengleichstellungsgesetzes

Weitere Forderungen im Behindertengleichstellungsgesetz:

- eine Verbandsklage auch für den Klagsverband und andere qualifizierte Organisationen. Diese wurde inzwischen – beschränkt auf Versicherungsverträge – vom Nationalrat beschlossen.

- **Versicherungsrechts-Änderungsgesetz:** In der Novelle zum Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 ist die Möglichkeit einer Verbandsklage auf Unterlassung vorgesehen. Wird also eine erfolgreiche Verbandsklage geführt, weil eine Versicherung Menschen mit Behinderung nicht versichert oder aufgrund der Behinderung höhere Prämien verlangt, so muss sie diese Bestimmungen streichen. Wird die Verbandsklage nur auf Feststellung geführt, besteht keine Verpflichtung, die diskriminierende Bestimmung zu unterlassen. Weiters wurde dem Klagsverband nachträglich mit einem Abänderungsantrag die Möglichkeit der Verbandsklage eingeräumt. Somit ist es dem Klagsverband in Zukunft möglich, gegen diskriminierende Bestimmungen in Versicherungsverträgen zu klagen. In seiner Stellungnahme hält der Klagsverband das Verbandsklagerecht im Versicherungsrechts-Änderungsgesetz dennoch für unzureichend. Dafür gibt es mehrere Gründe:
 - Im Gesetzesentwurf sind nur Versicherungsleistungen umfasst. Es wäre sinnvoll, das Verbandsklagerecht im Gleichbehandlungsgesetz und im Behindertengleichstellungsgesetz zu verankern und somit sämtliche Güter und Dienstleistungen abzudecken.
 - Im vorliegenden Entwurf ist nur die Diskriminierung aufgrund der Behinderung vorgesehen. Die anderen Diskriminierungsgründe sind nicht umfasst.
 - Im Entwurf war vorgesehen, dass nur die Österreichische Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation und der Bundesbehindertenanwalt vom Verbandsklagerecht Gebrauch machen können. Hier ist der Klagsverband für eine Ausweitung auf mehrere Organisationen eingetreten. Diese Ausweitung wurde, wie vorhin erwähnt, beschlossen.
 - Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Empfehlungen des Nationalen Aktionsplans (NAP) Behinderung nicht ausreichend beachtet.
- **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD):** Österreich hat die UN-Konvention CERD bereits 1972 mit Vorbehalten ratifiziert. CERD sieht eine regelmäßige Überprüfung durch das CERD-Komitee der Vereinten Nationen vor. Bei dieser Überprüfung geben die Mitgliedstaaten einen Tätigkeitsbericht ab und NGOs können ihre Sicht in Form sogenannter „Schattenberichte“ abgeben. Österreich wurde im August 2012 überprüft. Der Klagsverband sieht bei den folgenden Themen noch Handlungsbedarf:

- Die Vorbehalte zu CERD sollten aufgehoben werden.
- Österreich sollte – gemäß seiner Verpflichtungen im Rahmen der Antirassismus-Konferenz in Durban 2001 – einen eigenständigen Nationalen Aktionsplan (NAP) gegen Rassismus erlassen. Dieser wurde nach ersten Anläufen in den NAP Integration übernommen, wo sich allerdings nur punktuelle und wenig konkrete Erklärungen finden, wie die Republik gegen Rassismus vorgehen will.
- Österreich sollte auch endlich ein nationales Menschenrechtsinstitut einrichten, das die Anforderungen der Pariser Prinzipien erfüllt. Die Volksanwaltschaft erfüllt diese nur teilweise und hat deshalb nur B-Status.
- Die Regionalstellen der Gleichbehandlungsanwaltschaft sollten ermächtigt werden auch bei Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und Religion zu beraten. Derzeit sind sie auf Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt beschränkt.
- Schließlich sollte der Diskriminierungsschutz im Gleichbehandlungsgesetz harmonisiert werden. Die unterschiedlichen Schutzniveaus sind sachlich nicht begründbar.
- Im Bildungsbereich sollten nachhaltige Maßnahmen zur Beseitigung der bestehenden Segregation unternommen werden. Das beginnt mit systematischer Datensammlung, sollte die umfassende Verankerung von Kompetenzen im Umgang mit sprachlicher und kultureller Diversität umfassen und eine gemeinsame Schule für alle Sechs bis 15-Jährigen beinhalten.
- Schließlich sollten die strafrechtlichen Instrumente zur Bekämpfung von Rassismus überdacht und auf Vollzugs- oder Gesetzesebene nachjustiert werden. So wird § 33 Z. 5 des Strafgesetzbuches (StGB), der rassistische oder andere besonders verwerfliche Motive als Erschwerungsgrund vorsieht, von Staatsanwaltschaften und Gerichten selbst in Fällen, in denen die einschlägige Motivation offensichtlich ist, nicht angewendet. Der Verhetzungs-Paragraph 283 StGB, der erst jüngst novelliert wurde, um Verhetzung auch wegen Alter, Behinderung, Geschlecht, Weltanschauung und sexueller Orientierung strafbar zu machen, wurde so novelliert, dass die Anforderungen an die Öffentlichkeit, der eine solche Äußerung zugänglich sein muss, stark erhöht sind. Schon bisher wurde § 283 StGB kaum angewendet – es ist zu bezweifeln, dass die Neufassung effektiver wird.

Folgende Landes-Antidiskriminierungsgesetze wurden novelliert: Tiroler Antidiskriminierungsgesetz, NÖ Monitoringgesetz, Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz und Landesvolksanwaltschaftsgesetz sowie das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz.

In Tirol und in Niederösterreich ist die Einrichtung von Monitoringstellen im Sinn der Behindertenrechtskonvention (ICRPD) vorgesehen, was sehr zu begrüßen ist. In Vorarlberg und im Burgenland wurden die Monitoringstellen im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

Weiters gab es im Jahr 2012 zwei Begutachtungsverfahren für Gesetze, die Regelungen für sexuelle Dienstleistungen bringen sollen, das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz und das Kärntner Prostitutionsgesetz.

Beide Gesetzesentwürfe bringen allerdings kaum bessere Arbeitsbedingungen für SexarbeiterInnen. In einem richtungsweisenden Urteil hat der Oberste Gerichtshof 2012 zwar die Sittenwidrigkeit der Sexarbeit aufgehoben, die erhofften Verbesserungen sind dadurch aber leider nicht eingetreten. Der repressive Zugang bleibt in den Gesetzen erhalten. Klare Ausübungsbestimmungen fehlen nach wie vor.

Mehrere Gesetze hatten rein technische Änderungen zum Inhalt, dazu gehören z. B. die Wiener Gleichstellungsbestimmungen, das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz und das Burgenländische Gleichbehandlungsgesetz.

PROJEKTE

CHARTA-GESPRÄCH ZU BARRIEREFREIEM BAUEN

Der Klagsverband hat im Rahmen der Wiener Charta an einem Gespräch zum Thema Barrierefreiheit teilgenommen. Aus dem Gespräch sind die „Top 10 der Fehler im barrierefreien Bauen“ hervorgegangen. In dieser Zusammenstellung wird anschaulich gemacht, welche Fehler bei der Planung von barrierefreien Bauten häufig vorkommen. www.klagsverband.at/archives/7108

INTERNATIONALES JUGENDBILDUNGSPROJEKT

Als Kooperationspartner ist der Klagsverband an einem internationalen Jugendbildungsprojekt beteiligt, das unter der Führung von ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismuarbeit durchgeführt wird. Im Projekt „Ohne Angst verschieden sein: Demokratie braucht Pluralität – Vielfalt braucht Demokratie“ werden 23 Studierende aus Deutschland und Österreich trainiert, um als MultiplikatorInnen rund 300 Veranstaltungen mit etwa 7.000 SchülerInnen in Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Jugendbildung beider Länder zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Der Klagsverband gibt sein Know-how im Rahmen von Workshops weiter.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 2013

Diese Themen werden den Klagsverband 2013 vorrangig beschäftigen:

Barrierefreiheit im Wohnbereich

Das Thema Barrierefreiheit kommt meistens in Bezug auf Geschäfte und Behörden zur Sprache. Im Wohnbereich gibt es in diesem Zusammenhang aber noch zahlreiche unbeantwortete Fragen: Ist der Vermieter oder die Vermieterin dafür zuständig, eine Wohnung oder ein Haus barrierefrei zu machen? Muss bei einem Umbau Barrierefreiheit gewährleistet werden? Habe ich das Recht, meine Mietwohnung barrierefrei zu adaptieren? Wer trägt die Kosten? Diese und viele andere Fragen müssen juristisch geklärt werden. Der Klagsverband wird sich diesem Thema deshalb widmen und verfasst dazu im Rahmen eines PROGRESS-Projekts eine Studie. Das Projekt wird gemeinsam mit Wien Work und der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) durchgeführt. Neben der rechtlichen Studie sowie Studien zur Wohnbauförderung und zu technischen Fragen der Barrierefreiheit wird es in ausgewählten Bundesländern Workshops geben, um die Ergebnisse zu verbreiten.

Offene Fragen des Gleichstellungsrechts

Der Klagsverband wird sich in den nächsten zwei Jahren mit verschiedenen offenen Fragen des Gleichstellungsrechts beschäftigen und versuchen, zu diesen Themen Diskussionen anzustoßen. Dazu gehört u. a. die Frage der angemessenen Vorkehrung. Diese definiert sich als Aufwendung, die ArbeitgeberInnen oder Unternehmen treiben, um Zugänglichkeit zu ermöglichen und Gleichstellung herzustellen. Was bedeutet das konkret, welcher Anspruch begründet sich dadurch? Ein weiteres Thema in diesem Zusammenhang ist die Beweislastverschiebung. Diese wird in Österreich nicht richtig umgesetzt. Es ist umstritten, ob es Auswirkungen hätte, wenn diese im Gesetz besser oder anders formuliert wäre.

Sanktionen

In den EU-Richtlinien ist festgehalten, dass der Schadenersatz, der bei Diskriminierung eingeklagt werden kann, abschreckend sein soll. Daher stellt sich die Frage, was angemessen und abschreckend ist. Bei den Verfahren, die der Klagsverband führt, werden selten mehr als 1.000 Euro eingeklagt, alles andere wäre vor Gericht in den meisten Fällen kaum durchsetzbar. Allerdings besteht auch die Rechtsmeinung, dass die Schadenersatzforderungen höher sein sollten, um wirklich einen abschreckenden Effekt zu erzielen. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob in manchen Bereichen nicht vielleicht Verwaltungsstrafen besser wären als Schadenersatz.

Schattenbericht zur Behindertenrechtskonvention (ICRPD)

Im Rahmen des Berichtsprüfungsverfahrens durch den ICRPD-Ausschuss in Genf haben NGOs die Möglichkeit, einen sogenannten Schattenbericht zu verfassen. Dieser stellt im Gegensatz zum offiziellen Staatenbericht die Sichtweise der Nicht-regierungsorganisationen dar. Der Klagsverband beteiligt sich mit einem eigenen Schattenbericht zur Behindertenrechtskonvention.

Universal Periodic Review (UPR) – Mid-term Report

Im Rahmen der Universellen Menschenrechtsprüfung der UNO hat sich Österreich verpflichtet, die Empfehlungen bis zur nächsten periodischen Überprüfung umzusetzen. Dieser nationale Follow-up ist ein zentraler Bestandteil des UPR-Zyklus. Nach zwei Jahren sind die Staaten aufgerufen, freiwillig einen schriftlichen Zwischenbericht, den sogenannten Mid-term Report abzugeben. Dieser muss bis Juni 2013 fertig gestellt sein und wird dann im September im UNO-Menschenrechtsrat in Genf erörtert werden.

IMPRESSUM

Klagsverband zur Durchsetzung
der Rechte von Diskriminierungsopfern
Schönbrunner Straße 119/13, A- 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
Tel: +43/1/961 05 85
Fax: +43/1/961 05 85-99
info@klagsverband.at
www.klagsverband.at

Bankverbindung

Bank Austria
Konto: 507 86 66 98 01
BLZ: 12000
IBAN: AT34 1200 0507 8666 9801
BIC: BKAUATWW

Fotos

Marvin Kemmler
Thomas Trabitsch

Der Klagsverband wird gefördert von:



bmask.gv.at

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Chancengleichheit
Land Salzburg